

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1871/89 DER KOMMISSION**

**vom 27. Juni 1989**

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Aprikosen mit  
Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1564/89 der  
Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1748/89 <sup>(4)</sup>, wird bei der Einfuhr von Aprikosen mit  
Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen  
Inseln) eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien (mit  
Ausnahme der Kanarischen Inseln) hat es an sechs auf-  
einanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen

gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die  
Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
Aprikosen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der  
Kanarischen Inseln) sind daher erfüllt.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt  
Spaniens und Portugals wird während der ersten Über-  
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat  
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.  
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung  
angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1564/89 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989, S. 22.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 20. 6. 1989, S. 53.